

Satzung

über die Benutzung des Neeffhauses Vom 29. November 1984¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 1984

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. S. 57) am 29. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das Neeffhaus (Gerberstraße 2 A und 2 B sowie die zugehörigen Außenwohngruppen) dient der Aufnahme und Betreuung von Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit dem Ziel, sie zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung außerhalb des Neeffhauses zu führen.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1) Im Rahmen der vorhandenen Plätze werden aufgenommen:

- a) alleinstehende obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Frauen, deren besondere soziale Schwierigkeiten sich noch nicht verfestigt haben und bei denen durch das Angebot beschützten Wohnens in Verbindung mit Beratung und persönlicher Betreuung eine weitgehende Gefährdung vermieden und eine neue Lebensperspektive vermittelt werden kann.
- b) Bei Frauen mit Kindern ist nur eine Notaufnahme möglich.

(2) Frauen, die chronisch drogen-, alkohol- oder medikamentenabhängig sind, können nicht aufgenommen werden. Im übrigen ist vor der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine ansteckenden Krankheiten bestehen.

(3) Durch die Aufnahme in das Neeffhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.

¹⁾ Zuletzt geändert am 4. März 1993 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29. April 1993)

§ 3
Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses,
Ausschluss

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Zustellung des Bescheids über die Aufnahme in das Neeffhaus, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Einzugs. Es ist auf 4 Wochen befristet. Im Einzelfall kann die Aufnahmezeit um 4 Wochen verlängert werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet

a) 4 Wochen bzw. bei Verlängerung 8 Wochen nach Beginn, wenn nicht 3 bzw. 7 Wochen nach Beginn die auf 18 Monate befristete Fortsetzung schriftlich erklärt wird.

Die vom Kostenträger (Landeswohlfahrtsamt Württemberg-Hohenzollern) auf insgesamt 18 Monate befristete Fortsetzung ist nur dann möglich, wenn die Aufnahmekriterien nach § 2 und die Zweckbestimmung nach § 1 sichergestellt sind.

b) Wenn die Bewohnerin ohne Absprache mit den Mitarbeiterinnen ihr Zimmer 7 Tage nicht mehr bewohnt.

(3) Bewohnerinnen können ausgeschlossen werden

a) wenn während des Aufenthaltes erkennbar wird, dass mit den sozialpädagogischen Möglichkeiten des Neeffhauses eine Veränderung der Lebenssituation im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a nicht erreicht werden kann;

b) wenn wegen ihres Gesundheitszustandes im Neeffhaus eine ausreichende Betreuung nicht sichergestellt werden kann;

c) wenn sie Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz wiederholter Abmahnung nicht einhalten und dadurch die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören. Bei Tätlichkeiten kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen;

d) wenn trotz wiederholter Abmahnung im Neeffhaus von illegalen Drogen Gebrauch gemacht wird. Bei Handeln mit Drogen kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen;

e) wenn der Hausfrieden durch Androhung von Gewalt, Diebstahl oder Sachbeschädigung erheblich gestört wird.

(4) Im Falle einer Schwangerschaft muss das Nutzungsverhältnis nach Ablauf des 7. Schwangerschaftsmonats beendet werden, da danach eine ausreichende Betreuung im Neeffhaus nicht sichergestellt werden kann.

Die Auflösung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nur, wenn eine geeignete Anschlussunterbringung zur Verfügung steht.

§ 4 Hausordnung

(1) Im Neeffhaus besteht Alkoholverbot. Auch das Mitbringen von Alkohol ist nicht gestattet. Eingebrachter Alkohol wird von den Mitarbeiterinnen eingezogen.

(2) Weitere Vorschriften über die Benutzung des Neeffhauses werden vom Sozialamt in einer Hausordnung erlassen. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Bewohnerinnen verbindlich.

§ 5 Haftung

(1) Jede Bewohnerin ist für Schäden, die sie schuldhaft verursacht, gegenüber der Stadt und Dritten ersatzpflichtig.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, die durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust der von Benutzern eingebrachten Sachen und Wertgegenständen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Neeffhauses werden Gebühren nach Anlage 1 erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das Neeffhaus. Der jeweilige Monatsbetrag ist spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats kostenfrei an die Stadtkasse einzuzahlen. Für den Einzugsmonat ist die Benutzungsgebühr spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu entrichten.

§ 7**Verwertung zurückgelassener Sachen,
Vernichtung von Alkohol**

(1) Von Bewohnerinnen nach Auszug zurückgelassene Sachen können von der Stadt in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von 2 Monaten nicht abgeholt werden, gilt die Stadt als ermächtigt, anderweitig darüber zu verfügen.

(2) Der im Rahmen des Alkoholverbots im Haus eingezogene Alkohol kann von den Mitarbeiterinnen auch dann vernichtet werden, wenn die Behälter nicht angebrochen sind, weil die längerfristige Lagerung nicht möglich ist.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.